

Datenschutz

Wir kümmern uns darum.



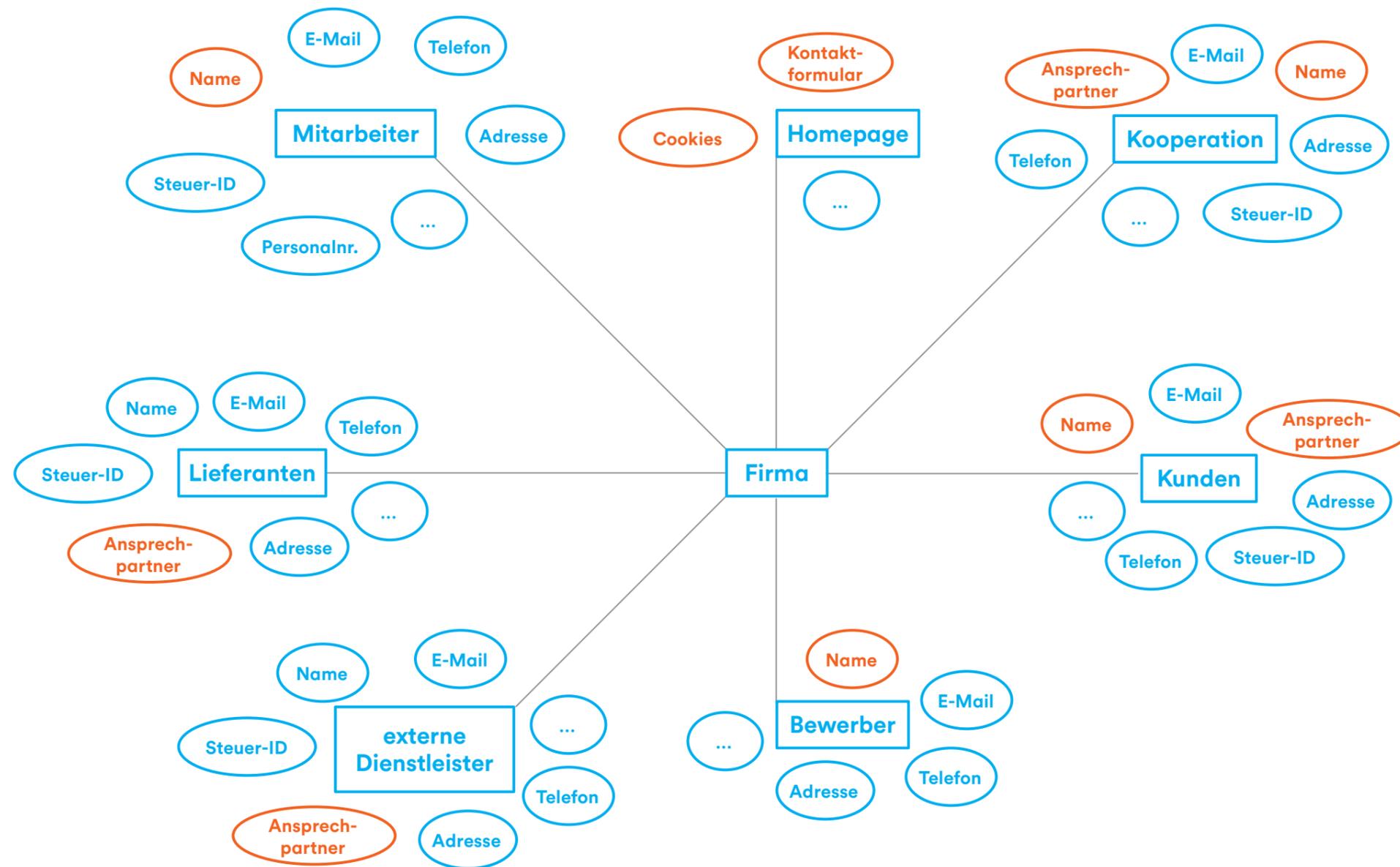
Datenschutz ist Chefsache

Schützen von personenbezogenen Daten

Mit der DS-GVO hat die EU einen Stein ins Rollen gebracht, der für viele Menschen sehr unverständlich ist und im Prinzip den kompletten Arbeitsalltag komplizierter macht. Das Thema ist nicht leicht zu handhaben, so dass die meisten am Besten nichts damit zu tun haben wollen. Dennoch ist es gerade für Unternehmer wichtig, nicht gleich den Kopf in den Sand zu stecken – denn Datenschutz ist Chefsache! Vielleicht ist es ja auch ganz

einfach? Denn einer der Kernpunkte bei Bornemann ist es, alltägliche Dinge zu vereinfachen und Abläufe zu optimieren. In diesem Sinne haben wir es uns zur Aufgabe gemacht, den Mehraufwand für kleine und mittelständische Unternehmen zu verringern, um beim Schutz von personenbezogenen Daten zu helfen. Denn darum geht es eigentlich nur – Schutz von personenbezogenen Daten in Ihrem Unternehmen.

Daten eines mittelständigen Unternehmens



Beispiel einer Firma

- 10** Mitarbeiter
- 5** externe Dienstleister
- 100** Kunden
- 20** Lieferanten
- 5** Bewerber
- 3** Kooperation/Sponsoring
- 20** Diverses

163 personenbezogene Datensätze

Entspreche ich den Vorgaben?

Vorsorge ist Pflicht

Manche Sachen scheinen im ersten Augenschein, bezugnehmend auf die DS-GVO, gar nicht von Bedeutung zu sein. Daher sollten Sie sich als aller Erstes fragen wo in Ihrem Unternehmen Bedarf bezüglich dem Schutz per-

sonenbezogener Daten besteht. Dazu haben wir für Sie eine kleine Checkliste angefertigt. Mit Hilfe dieser lässt sich ganz schnell feststellen ob es Missstände gibt.

Checkliste zur Datenschutz-Grundverordnung

- Wer kümmert sich in meinem Unternehmen um den Datenschutz?
- Wo und wann entstehen personenbezogene Daten?
- Habe ich einen speziellen Vertrag über das Verarbeiten von Daten mit meiner externen Lohnbuchhaltung etc. geschlossen?
- Komme ich meiner Informationspflicht über selbsterhobene Daten nach?
- Erfülle ich meine Nachweispflicht in dem ich alles dokumentiere?
- Erhebe ich nur die Daten die ich auch wirklich benötige?
- Habe ich Unternehmensrichtlinien für meine Mitarbeiter?
- Entsorge ich meine Daten richtig, z.B. mit einem Aktenvernichter?
- Erfolgt meine Datenverarbeitung grundsätzlich rechtmäßig?
- Welche Richtlinien gelten speziell in meinem Bundesland?
- Bin ich geschützt vor ausgeschiedenen Mitarbeitern?

Was kann passieren?

Verstöße können teuer werden

Sollte es der Fall sein und in Ihrem Unternehmen kommt es, vielleicht sogar täglich, zu Verstößen gegen die Datenschutz-Grundverordnung, sollte schnell gehandelt werden – denn Missstände können teuer werden.

Fallbeispiele

Fehlende Transparenz und Benachrichtigung innerhalb eines Videoüberwachungssystems

Einem Unternehmen ist für den Einsatz von Videoüberwachungssystemen ein Bußgeld i.H.v. EUR 4.800 auferlegt worden. Hier mangelte es an Transparenz und an von der Datenschutzgrundverordnung geforderten Benachrichtigung über den Einsatz von Videoüberwachungssystemen.

Bußgelder € 4.800

Fehlende Angemessenheit der technischen und organisatorischen Maßnahmen

Einem Social Media Unternehmen aus Baden-Württemberg wurde eine Geldbuße i.H.v. EUR 20.000 auferlegt. Hier mangelte es an einer angemessenen Ausgestaltung der technischen und organisatorischen Maßnahmen. Im Konkreten speicherte das Unternehmen die Passwörter seiner Nutzer im Klartext auf den Unternehmensservern. In Folge eines verspäteten Updates des Betriebssystems, ist es Hackern ermöglicht worden, die Kenntnis über knappe 800.000 E-Mail-Adressen samt Passwörtern zu erlangen und auf einer Filesharing-Website zu veröffentlichen.

Bußgelder € 20.000

Missachtung der Transparenzpflicht und fehlende wirksame Einwilligungserklärungen

Hierbei hat es den Konzern Google derart getroffen, als dass sie ein Bußgeld i.H.v. EUR 50 Mio. leisten mussten. Dieses Bußgeld ist zum einen auf eine unzureichende Information gegenüber von der Datenverarbeitung betroffenen Personen zurückzuführen. Zum anderen fehle es Google an wirksamen Einwilligungserklärungen ihrer Nutzer. Hierbei bestünden zwar Einwilligungserklärungen, allerdings mangle es diesen an ausreichenden Informationen, mittels derer die Nutzer einzuschätzen vermochten, welche andere Google-Dienste und Webseiten in die Auswertung der personenbezogenen Daten involviert sind.

Bußgelder € 50.000.000

Bornemann Datenschutz

Wir kümmern uns darum

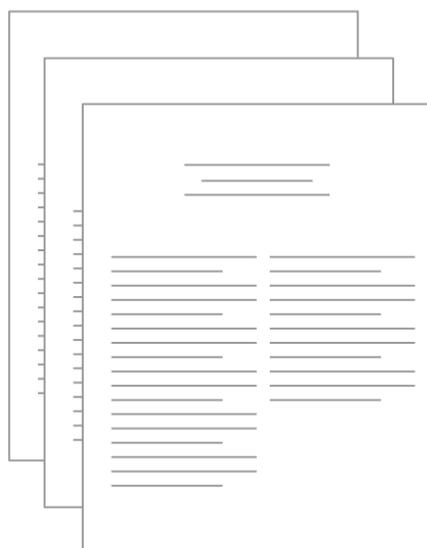
Wie Sie es von Bornemann gewohnt sind, stehen der Service und ein rund laufender Arbeitsalltag unserer Kunden im Mittelpunkt. Wir bieten ihnen ein Berater-Team, welches für Sie telefonisch bereitsteht und mit ihnen alles Nötige zum Datenschutz in Ihrem Unternehmen bespricht. Außerdem bekommen Sie von uns einen persönlichen Datenschutzbeauftragten an Ihre Seite gestellt, welcher Sie fortan bei der Erfüllung Ihrer durch die DS-GVO auferlegten Pflichten unterstützt.



Ulrich Zimmer | Bornemann Consulting GmbH

„Der Umgang mit der DS-GVO muss verständlich und im Arbeitsalltag leicht abzuwickeln sein.“

Die 5 wichtigsten Punkte



Rechenschafts- und Nachweispflichten

Sie, als Datenverarbeiter, gelten unter der Datenschutzgrundverordnung als so genannter "Verantwortlicher". Als Verantwortlicher haben Sie entsprechende, von der Datenschutzgrundverordnung erfasste Grundsätze einzuhalten. Weiterhin müssen Sie die Einhaltung eben dieser Grundsätze auch nachweisen können, was in der Datenschutzgrundverordnung als "Rechenschaftspflicht" bezeichnet wird. Was genau Sie dabei beachten müssen und wie Sie das Ganze am Besten in die Hand nehmen, sehen Sie anhand von Infomaterial, Beispielen, Checklisten und Handlungsanweisungen in unserem Datenschutzordner.

Datenschutzfolgenabschätzung

Mittels einer Datenschutzfolgenabschätzung setzen Sie sich mit Datenverarbeitungsprozessen auseinander, die mit einem erhöhten Risiko der Rechte und Freiheiten Ihrer Mitarbeiter einhergehen. Hierbei hat die für Sie zuständige Landesdatenschutzbehörde eine so genannte "Black-list" und "White-list" erstellt und pflegt diese kontinuierlich weiter fort. Soweit Sie eine Datenverarbeitung innerhalb Ihres Unternehmens durchführen, die innerhalb der "Black-list" aufgeführt ist, sind Sie dazu verpflichtet, eine Datenschutzfolgenabschätzung durchzuführen. Aber auch Datenverarbeitungsprozesse, die nicht von dieser Liste umfasst sind, können einer Datenschutzfolgenabschätzung bedürfen. Um dies in Erfahrung zu bringen, sollten Sie sich den Rat eines Datenschutzbeauftragten einholen.

Datenschutzrechtliche Vorkehrungen

Soweit Sie beispielsweise ein Videoüberwachungssystem auf Ihrem Betriebsgelände installieren möchten oder Sie angedacht haben, neue Technologien in die Abläufe Ihres Unternehmens einzuführen, sind Sie dazu angehalten, sich bereits vor der Einführung mit den technischen Gegebenheiten der Systeme vertraut zu machen und dies schriftlich zu dokumentieren. Fragen können bei einem Videoüberwachungssystem beispielsweise sein, ob und inwieweit biometrische Funktionalitäten umfasst sind.

Rechtmäßigkeit von Datenverarbeitungsvorgängen

In Ihrem Unternehmen haben Sie verschiedenste Datenverarbeitungsvorgänge. Innerhalb eines Bewerbungsprozesse beispielsweise, verarbeiten Sie bereits personenbezogene Daten. Damit diese Verarbeitung auch zulässig ist, muss Sie nach der Datenschutzgrundverordnung auch rechtmäßig sein. Sie sind also dazu angehalten, einen nach der Datenschutzgrundverordnung oder dem Bundesdatenschutzgesetz bestehenden Rechtmäßigkeitsgrund herauszuarbeiten, und das für alle in Ihrem Unternehmen bestehenden Datenverarbeitungsvorgänge. Die Herausarbeitung eben dieser Rechtmäßigkeitsgründe, übernimmt ebenfalls Ihr Datenschutzbeauftragter für Sie.

Technische und organisatorische Maßnahmen

Technische und organisatorische Maßnahmen sind alle von ihnen getroffenen baulichen und mittels Anweisungen und erstellten Berechtigungskonzepten getroffenen Maßnahmen, die zu einer angemessenen Sicherheit der von ihnen verarbeiteten personenbezogenen Daten dienen. Diese Maßnahmen sind von ihnen in bestimmten Zeitintervallen auf Aktualität zu überprüfen. Auch hier ist ihnen Ihr bestellter Datenschutzbeauftragter behilflich und bewältigt mit ihnen gemeinsam diese Herausforderung.

Datenschutzordner



Übersichtlich zusammengefasst

Im Bornemann Datenschutzordner finden Sie alles, was Sie für das Einhalten der durch die Datenschutz-Grundverordnung ergebenden Aufgaben, benötigen. Schritt für Schritt werden Sie durch die Anleitungen geführt. Infotexte geben Aufschluss für die spezifischen Handlungsaufforderungen. Außerdem gibt es Muster und Beispiele. Am Ende jedes Kapitels gibt es Checklisten, um sicher zu gehen, alles erledigt zu haben.

bornemann.net

Bornemann Consulting GmbH | Im Fliegerhorst 10 | D-38642 Goslar | Tel.: 05321 33 45-30 | consulting@bornemann.net | www.bornemann.net
Geschäftsführer: Lars Bornemann und Ulrich Zimmer | Amtsgericht Braunschweig | HRB 207 188

Änderungen, Irrtümer und Druckfehler vorbehalten. Dargestellte Hardware kann in Farbe und Form abweichen.
Logos und Markennamen sind Eigentum der jeweiligen Unternehmen.